

knüpfend. Für Williams dreht sich das Textverhältnis gerade um; hatte Zeumer die Texte der beiden Pariser Handschriften (Bibl. Nat. 2777 und 1455) für die ältesten gehalten, so sagt Williams: „Both texts show the Pseudo-Isidorian families from which they were derived — a fact unknown to Zeumer“, d. h. das Constitutum Constantini der pseudoisidorischen Dekretalen ist nicht nur das älteste, sondern auch dasjenige, von dem sich die Pariser und die spätere Überlieferung ableitet. Williams schließt sein Vorwort mit dem Satz: „With the details of these ninth-century texts (der von ihm herangezogenen Pseudoisidor-Handschriften) firmly established, it will now be possible to study the evolution of the text, down to the ‘corrupted’ texts known to the *quattrocento* humanists.“ Kein Text also, der nicht von Pseudoisidor herkäme. Williams’ Votum ist ernst zu nehmen, kommt es doch von dem zur Zeit besten Kenner pseudoisidorischer Handschriften, der seit Jahren einen Katalog vorbereitet: „Codices Pseudo-Isidoriani: A Paleographic-Historical Study of the Manuscripts of the False Decretals.“¹⁵⁾

Was ist von der These S. Williams’ zu halten, die — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — die kunstvolle Argumentation Zeumers und vor allem Levisons eines vor 806 existierenden Textes in Frage stellt? In einem hat Williams zweifellos recht: die Forschung ist zu ihrem Schaden zu leichtgläubig der Edition Zeumers gefolgt. Schon seine Textenteilung ist unglücklich. So hat Zeumer einen Einschnitt zwischen den §§ 16 und 17 gerade dort gesetzt, wo die Länderschenkung beginnt — im Widerspruch zur handschriftlichen Überlieferung: Kaiser Konstantin läßt Papst Silvester und seine Nachfolger das *frygium*, „die Paradehaube“ (E. Kantorowicz), bei Prozessionen gebrauchen: *ad imitationem imperii nostri*, „in

für „a fixed characteristic“ gehaltene Lesung der Langversion (sein A, B) *sarepte(m)* findet sich zum Beispiel auch in den A 2-Codices Paris. 4280 AA, Brescia B II 13 und Vall. D. 38, siehe die Kollation dieser Stelle unten S. 89. Die hier von Williams behauptete klare Unterscheidung besteht also nicht. Williams’ These vom „ältesten Text“, den Pseudoisidor biete, ist unten S. 83 ff. geprüft; dort sind auch Williams’ Handschriften noch einmal behandelt. — Die Wertungen Ohnsorges (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 107 Anm. 40a des Textes von Williams sind unglücklich, denn kaum eine der zum Vergleich herangezogenen Lesarten kann für typisch pseudoisidorisch gelten, zu *Silvestrio* s. unten S. 74; manches ist reines Schreiberversehen (*orientibus*, Zeumer Zeile 272), anderes Druck- oder Lesefehler Williams’ (*idem* statt *id est*, Zeumer, Zeile 231).

¹⁵⁾ Vgl. die Ankündigung von J. Ryan, *Observations on the Pre-Gratian Canonical Collections. Some Recent Works and Present Problems*. Congrès de Droit canonique médiéval, Louvain et Bruxelles, 22—26 juillet 1958 (Bibliothèque de la Revue d’Histoire eccl. 33, 1959) S. 92 ff., und von Williams selbst: *Traditio* 20 (1964) 450 Anm. 8.